



# Steuergesetz der Gemeinde Castrisch

Gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden  
Erlassen an der Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2008

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Castrisch erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen *Gegenstand* Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Castrisch erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

<sup>3</sup> Überdies kann die Gemeinde Castrisch folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung erheben:

- a) eine Kurtaxe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

### **Art. 2**

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über *Subsidiäres Recht* die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## **II. Materielles Recht**

### **1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN**

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantons- *Steuerfuss* steuer erhoben.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### **2. HANDÄNDERUNGSSTEUER**

#### **Art. 4**

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

*Steuersatz*

### **3. LIEGENSCHAFTENSTEUER**

#### **Art. 5**

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille.

*Steuersatz*

## 4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

### Art. 6

<sup>1</sup> Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst. *Gegenstand und Bemessung*

<sup>2</sup> Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

<sup>3</sup> Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

### Art. 7

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

*Steuersubjekt*

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Castrisch Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

### Art. 8

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

*Subjektive Steuerbefreiung*

- a) der überlebende Ehegatte, die überlebende Ehegattin;
- b) die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Konkubinatspartnerin, der Konkubinatspartner
- f) die Eltern

### Art. 9

<sup>1</sup> Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

*Steuerberechnung*

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.-;
- b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.-.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.

<sup>3</sup> Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

<sup>4</sup> Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

<sup>5</sup> Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 4 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

### Art. 10

<sup>1</sup> Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen. *Bezug und Haftung*

<sup>2</sup> Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

<sup>3</sup> Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

## **5. HUNDESTEUER**

### **Art. 11**

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist *Steuerobjekt* eine Steuer zu entrichten.

### **Art. 12**

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde- *Steuersubjekt*verwaltung innert 30 Tagen zu melden.

### **Art. 13**

Von der Entrichtung der Hundesteuer befreit sind ausgebildete, im Dienst stehende: *Steuerbefreiung*

- a) Polizeihunde;
- b) Rettungshunde;
- c) Begleithunde invalider Personen

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 70. – Franken. Der Gemeindevorstand kann *Steuerberechnung* diesen Ansatz der Teuerung anpassen.

<sup>2</sup> Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

<sup>3</sup> Die Steuer ist bis Ende Februar oder bei Meldung des Hundes zu entrichten.

## **III. Formelles Recht**

### **1. BEHÖRDEN**

#### **Art. 15**

Der Gemeindevorstand entscheidet: *Gemeindevorstand*

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hie- *Gemeindesteueramt* für zuständig ist.

<sup>2</sup> Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

## **2. BEZUG**

### **Art. 17**

- <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.
- <sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuern), wenn sie mit diesen erhoben wird.
- <sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- <sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- <sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

*Fälligkeit*

### **Art. 18**

- <sup>1</sup> Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 bis 4 innert 90 Ta-  
gen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- <sup>3</sup> Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer sind jeweils bis 30. Juni des dem Steuerjahr folgenden Jahres zu bezahlen. Der Gemeindevorstand kann die Bezahlung in zwei Raten vorsehen.
- <sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

*Zahlungsfrist*

### **Art. 19**

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von 1'000 Franken pro Steuerjahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

*Steuererlass*

## **3. ENTSCHÄDIGUNG**

### **Art. 20**

Die Gemeinde Castrisch wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 21**

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 20. Mai 2008 durch die Gemeindeversammlung ange- *Inkrafttreten*  
nommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestim-  
mungen anderer Erlasse aufgehoben.

Die Gemeindepräsidentin

Rahel Hohl

Der Gemeindeschreiber

Christian Luginbühl

Von der Bündner Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 9. Juni 2008, Nr. 740

Namens der Regierung

Der Präsident

St. Engler

Der Kanzleidirektor

Dr. C. Riesen